

# ANTRAG

*Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020*

*Antragsteller\*in: Delegierte der Pfadfinderstufe, Katharina Messerer (Delegierte des Fachbereichs Ökologie)*

*Status: Zurückgezogen*

## **A26\_SÄA: Delegationszeiträume der Delegierten der Diözesan- und Fachkonferenzen**

**Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:**

1 Folgende Ziffern der Satzung der Diözesanebene

2 **ALT**

3 32. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:  
4 - die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie  
5 gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger  
6 Menschen beeinflussen,  
7 - die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung  
8 von Leiterinnen und Leitern,  
9 - die Erarbeitung von Modellunternehmungen,  
10 - die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,  
11 - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die  
12 Diözesanversammlung. Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf  
13 Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und  
14 Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen  
15 Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus  
16 Stämmen der Diözese.  
17 Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der

18 Diözesanstufenleitung.

19 35. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:

- 20 - die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen
- 21 Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- 22 - die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die
- 23 Gremien des Verbandes,
- 24 - die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die
- 25 Diözesanversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr.
- 26 Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der
- 27 Diözesanfachreferentin oder des Diözesanfachreferenten.

28 werden geändert in

29 **NEU**

30 32. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:

- 31 - die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie
- 32 gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger
- 33 Menschen beeinflussen,
- 34 - die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung
- 35 von Leiterinnen und Leitern,
- 36 - die Erarbeitung von Modellunternehmungen,
- 37 - die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,
- 38 - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die
- 39 Diözesanversammlung. ~~Sie gilt für ein Jahr.~~ **Die Delegation beginnt mit der**
- 40 **Einladung zur ersten Diözesanversammlung nach der Diözesankonferenz und**
- 41 **endet mit der Einladung zur ersten Diözesanversammlung nach der folgenden**
- 42 **beschlussfähigen Diözesankonferenz.** Gewählt werden können auf Vorschlag
- 43 der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und
- 44 Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen
- 45 Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus
- 46 Stämmen der Diözese.
- 47 Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der
- 48 Diözesanstufenleitung.

49 35. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:

- 50 - die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen
- 51 Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,

- 52 - die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die  
53 Gremien des Verbandes,  
54 - die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die  
55 Diözesanversammlung. ~~Die Wahl gilt für ein Jahr.~~**Die Delegation beginnt mit**  
56 **der Einladung zur ersten Diözesanversammlung nach der Fachkonferenz und**  
57 **endet mit der Einladung zur ersten Diözesanversammlung nach der folgenden**  
58 **beschlussfähigen Fachkonferenz.**  
59 Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der  
60 Diözesanfachreferentin oder des Diözesanfachreferenten.

## **Begründung**

Wir halten es für sinnvoll, die Satzungen der Ebenen der DPSG an dieser Stelle analog zu ändern, auch wenn es auf Diözesanebene die Problematik der Vertretungen der Stufen im Hauptausschuss nicht gibt.

Ein weiterer Vorteil der Änderungen ist, dass Stufen und Fachbereiche weiterhin auf der Versammlung vertreten sein können, auch wenn die entsprechende Konferenz ausfallen oder verschoben werden musste oder nicht beschlussfähig war und die außerordentliche Konferenz nicht rechtzeitig vor der Versammlung stattfinden konnte.

## **PDF**



## **Antrag 26 – Satzungsänderung**

**Antragsgegenstand:** Delegationszeiträume der Delegierten der Diözesan- und Fachkonferenzen

**Antragstellende:** Delegierte der Pfadfinderstufe, Katharina Messerer (Delegierte des Fachbereichs Ökologie)

**Die Bundesversammlung möge beschließen:**

Die Satzung der Diözesanebene wird wie folgt geändert:

– siehe ab Seite 2 –

### **Begründung:**

Wir halten es für sinnvoll, die Satzungen der Ebenen der DPSG an dieser Stelle analog zu ändern, auch wenn es auf Diözesanebene die Problematik der Vertretungen der Stufen im Hauptausschuss nicht gibt.

Ein weiterer Vorteil der Änderungen ist, dass Stufen und Fachbereiche weiterhin auf der Versammlung vertreten sein können, auch wenn die entsprechende Konferenz ausfallen oder verschoben werden musste oder nicht beschlussfähig war und die außerordentliche Konferenz nicht rechtzeitig vor der Versammlung stattfinden konnte.



Alt	Neu
Die Diözesan- und Fachkonferenzen	Die Diözesan- und Fachkonferenzen
<p>32. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,</li> <li>– die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von Leiterinnen und Leitern,</li> <li>– die Erarbeitung von Modellunternehmungen,</li> <li>– die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,</li> <li>– die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung. Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen der Diözese.</li> </ul> <p>Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstellenleitung.</p>	<p>32. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,</li> <li>– die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von Leiterinnen und Leitern,</li> <li>– die Erarbeitung von Modellunternehmungen,</li> <li>– die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,</li> <li>– die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung. <del>Sie gilt für ein Jahr.</del> <b>Die Delegation beginnt mit der Einladung zur ersten Diözesanversammlung nach der Diözesankonferenz und endet mit der Einladung zur ersten Diözesanversammlung nach der folgenden beschlussfähigen Diözesankonferenz.</b> Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen der Diözese.</li> </ul> <p>Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstellenleitung.</p>
<p>35. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,</li> <li>– die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes,</li> <li>– die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Diözesanversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr.</li> </ul>	<p>35. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,</li> <li>– die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes,</li> <li>– die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Diözesanversammlung. <del>Die Wahl gilt für ein Jahr.</del> <b>Die Delegation beginnt mit der Einladung zur ersten Diözesanversammlung nach der Fachkonferenz und endet mit der Einladung zur ersten Diözesanversammlung</b></li> </ul>

<p>Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanfachreferentin oder des Diözesanfachreferenten.</p>	<p><b>nach der folgenden beschlussfähigen Fachkonferenz.</b> Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanfachreferentin oder des Diözesanfachreferenten.</p>
---	---

